



Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Japankäfers mit Nematoden im Befallsgebiet Raron-Termen

Eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG), insbesondere Art. 150 und 151;

eingesehen die Pflanzengesundheitsverordnung des Bundes vom 31. Oktober 2018 (PGesV), insbesondere Art. 3, 13 und 15;

eingesehen die Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK), insbesondere Art. 2 und Anhang 1;

eingesehen die Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom 22. Mai 2025 über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG), insbesondere Art. 7, 45, 49, 103, 106 Abs. 2 sowie 113 Abs. 1;

eingesehen die kantonale Weisung über den Schutz von Kulturen vom 8. April 2022 (WSK), insbesondere Art. 2, 5, 6 und 7;

eingesehen die kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (VRW), insbesondere Art. 18 und 22;

eingesehen die Allgemeinverfügung der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) vom 6. Januar 2025 zur Bekämpfung des Japankäfers, insbesondere Art. 3.11;

eingesehen den Fang von Japankäfern (*Popillia japonica*) in verschiedenen Fällen in den Gemeinden Brig-Glis, Lalden, Naters und Visp im 2025;

eingesehen den Austausch mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) vom 14. August 2025;

erwägend, dass:

- der Japankäfer in Anhang 1 Ziffer 2.3.2 der PGesV-WBF-UVEK als Quarantäneorganismus aufgeführt ist;
- bewässerte Rasenflächen und andere Feuchtgebiete ideale Eiablageplätze für den Japankäfer sind;
- entomopathogene Nematoden, wie auf Seite 3 der Allgemeinverfügung des BVL vom 22. Mai 2025 aufgelistet, eine Möglichkeit der biologischen Bekämpfung der Larven des Japankäfers darstellen;
- die Dringlichkeit der Lage und die Gefahr, die vom Japankäfer ausgeht, gemäss Art. 3.11 der Allgemeinverfügung der DLW vom 6. Januar 2025 ein direktes Eingreifen der Behörde in den in dieser Verfügung aufgeführten Gebieten erfordert;

verfügt

die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)

1. Die Anwendung von entomopathogenen Nematoden, die auf Seite 3 der Allgemeinverfügung des BLV vom 22. Mai 2025 aufgelistet sind, durch die DLW auf Sportplätzen (einschliesslich Rasenflächen in der Umgebung von Schwimmbädern) und bewässerten Zierrasenflächen, die sich im Befallsgebiet und in der Nähe von Fallen befinden, in denen 2025 mindestens ein Einzeltier gefangen wurde, nämlich:

für Brig-Glis

- Sportplatz und Rasenflächen rund um das Schwimmbad in Brig-Glis (Brig Geschina und Schwimmbad Geschina), gemäss Anhang 1
- Sportplätze in Brig-Glis (Glis OS und Glis Zeughaus), gemäss Anhang 2

für Lalden

- Sportplätze in Lalden (Lalden Fussballplatz und Grossgrundstrasse), gemäss Anhang 3

für Naters

- Sportplätze in Naters (Naters Stapfen West und Ost), gemäss Anhang 4
- Rasenflächen um das Schwimmbad in Naters (Naters Bammatten), gemäss Anhang 4

für Visp

- Sportplätze und das Schwimmbad in Visp (Visp Pappelweg, Visp Rosenweg), gemäss Anhang 5
- Bewässerte Rasenflächen in der Nähe der Fallen in Visp Hohle Gasse und Schlüsselacker, gemäss Anhang 6

Die Anwendungen werden ab dem 15. September 2025 durchgeführt.

2. Laut Art. 106 Abs. 2 kLwG und in Anbetracht des vorliegenden übergeordneten öffentlichen Interesses haben allfällige Einsprachen oder Beschwerden keine aufschiebende Wirkung, da diese Verfügung sofort vollstreckbar ist.

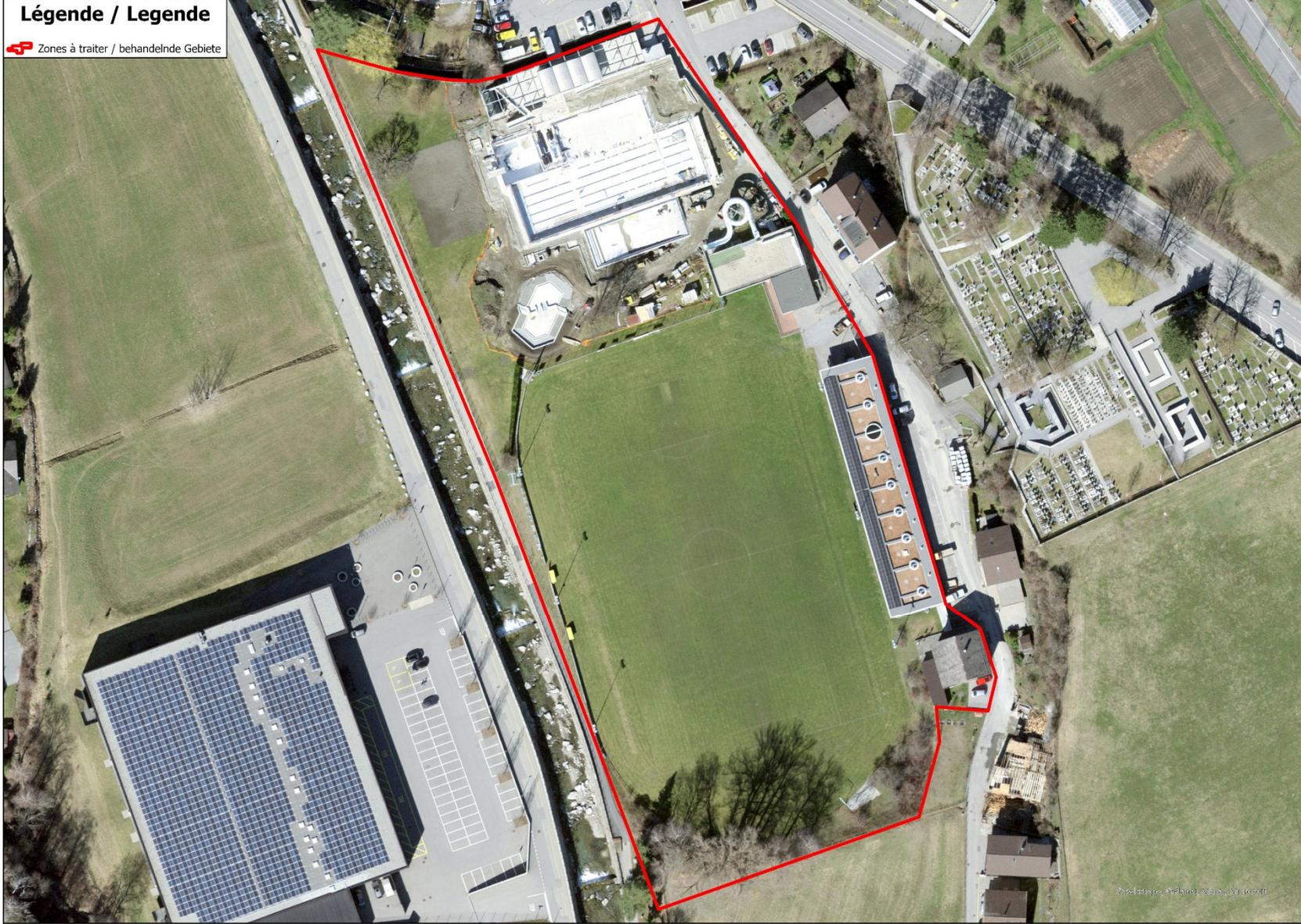
Rechtsmittel

Die vorliegende Verfügung kann angefochten werden, indem innert einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Dienststelle für Landwirtschaft, Postfach 621, 1951 Sitten, Einsprache erhoben wird. Die in zweifacher Ausführung eingereichte Einsprache muss Schlussfolgerungen, Gründe und Beweismittel enthalten und vom Gegner oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Im Anhang befinden sich die angefochtene Verfügung, die als Beweismittel dargelegten Dokumente sowie eine allfällige Vollmacht.

Gérald Dayer
Dienstchef

Datum 28. August 2025
Anhänge Karten von Sportplätzen und bewässerten Rasenflächen, die der Behandlung unterliegen

Anhang 1: Sportplatz und Rasenflächen rund um das Schwimmbad in Brig-Glis



Anhang 2: Sportplätze in Brig-Glis



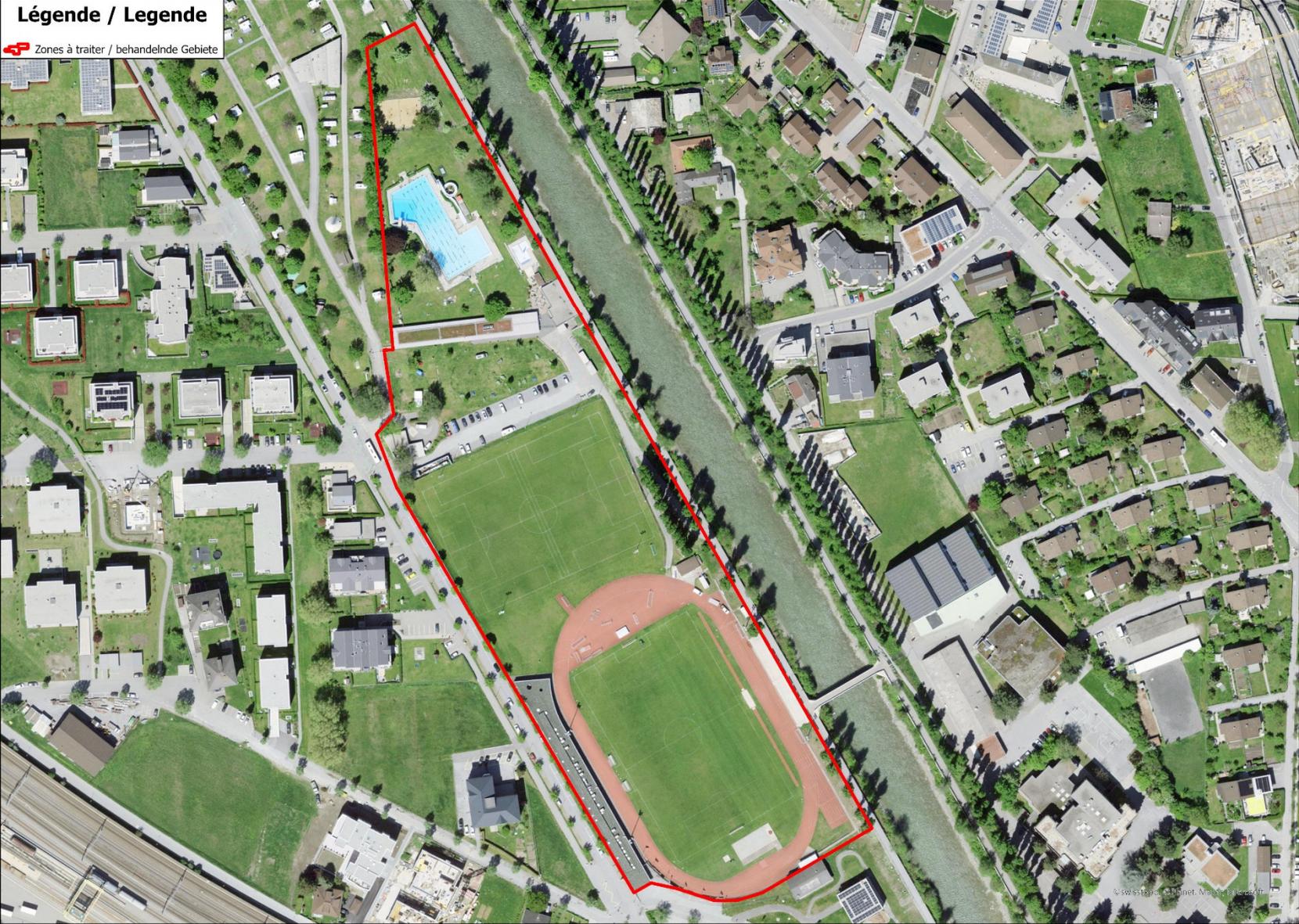
Anhang 3: Sportplätze in Lalden



Anhang 4: Sportplätze und Rasenflächen rund um das Schwimmbad in Naters



Anhang 5: Sportplätze und Schwimmbad in Visp



Anhang 6: Bewässerte Rasenflächen in der Nähe der Fallen in Visp Hohle Gasse und Schlüsselacker

